

Departement des Innern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1844)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II.

Departement des Innern.

A. Gemeindewesen.

Das Gemeindewesen nahm auch in diesem Jahre die Thätigkeit des Departements des Innern vorzugsweise in Anspruch. Es erfolgten zwar keine allgemeine tiefer in den Organismus unsres Gemeindelebens eingreifende Maßregeln; doch wurden mehrere die bestehenden Vorschriften über das Gemeindewesen theils ergänzende, theils erläuternde Verfügungen getroffen, und eine bedeutende Zahl von Geschäften erledigt, welche die Verwaltung einzelner Gemeinden oder specielle Punkte derselben zum Gegenstande hatten. Von den Verfügungen der angeedeuteten Art verdienen hauptsächlich folgende erwähnt zu werden. Infolge einer vom Regierungsrathe erhaltenen Weisung wurde sämmtlichen Regierungsstatthaltern empfohlen, darauf zu achten, daß in den ihnen zur Sanction vorgelegten Nutzungsreglementen der Vollgenuß der Gemeindenuzungen nicht von der Verheirathung abhängig gemacht werde, und wenn solche Bestimmungen darin enthalten seien, dieselben nicht zu sanctioniren. Mittels Kreisschreibens vom 27. März an alle Regierungsstatthalter ließ der Regierungsrath auf den Antrag des Departements des Innern den Gemeinden die Weisung zukommen, künftighin Reglements-entwürfe, welche der Genehmigung der Gemeinden unterlegt werden sollen, vor der Versammlung, in welcher über deren

Annahme entschieden werden soll, wenigstens 14 Tage lang an einem geeigneten Orte niederzulegen und von dieser Deposition durch eine in das Amtsblatt einzurückende Bekanntmachung den Betheiligten gehörige Kenntniß zu geben, damit dieselben auf diese Weise gehörig in Stand gesetzt werden, die Reglemente genau zu prüfen, bevor sie in den Fall kämen, für deren Annahme oder deren Verwerfung zu stimmen. Verschiedene im Laufe des Jahres 1843 eingelangte Begehren, in denen die Bewilligung zu förmlichen Vermögensausscheidungen zwischen Einwohner- und Bürgergemeinden nachgesucht worden war, hatten das Departement des Innern veranlaßt, die Frage in thesi zu untersuchen, ob in dergleichen Projekte überhaupt einzutreten, und im Bejahungsfalle, welche Regel im Einflange mit dem Gemeindesetze für solche Fälle aufzustellen sei; nachdem es hierüber das Gutachten zweier Rechtsgelehrten erhalten hatte, legte es dem Regierungsrathe seine Ansicht über die wichtige Frage vor. Der Regierungsrath billigte im Allgemeinen diese Ansicht, fand es jedoch nicht zweckmäßig, über den Gegenstand sofort einen Beschluß zu fassen oder einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen. Dagegen entschied er über die angedeuteten Spezialfälle auf eine mit den Anträgen des Departements des Innern übereinstimmende Weise; er verweigerte nämlich den Ausscheidungsprojekten seine Genehmigung, da sich aus deren Prüfung ergeben hatte, daß sie mit der Vorschrift des Gemeindegesetzes, wonach die Gemeindegüter ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß verwendet werden sollen, in theilweisem Widerspruche standen, und daß die Einwohnergemeinden, wenn jene Projekte zur Ausführung kämen, genöthiget würden, zu Bestreitung der öffentlichen Auslagen Steuern zu erheben, während den Bürgergemeinden hinlängliches Vermögen geblieben sein würde, woraus dem §. 56 des Gemeindesetzes gemäß diese Auslagen gedeckt werden könnten.

Auch im Jahre 1844 hatten sich die Behörden öfter mit

Streitigkeiten wegen Gemeindevahlen zu befassen; fünf Beschwerden gegen derartige Wahlverhandlungen wies der Regierungsrath ab; in sechs Fällen fand er dagegen die Beschwerden begründet und cassirte die stattgehabten Wahlen. Allein auch gegenüber von Gemeindevbeschlüssen anderer Art war der Regierungsrath veranlaßt einzuschreiten; so wurde der von der Gemeinde Höfen (Amtsbezirks Thun) unbefugt gefaßte Beschluß zum Verkauf des Schulhauses aufgehoben; die Gemeinde Fahy (A. Pruntrut) mußte zu Wiedererstattung eines dem Schulfond gesetzwidrig entzogenen Capitals alles Ernstes angehalten werden. Nicht weniger gaben einzelne Gemeindevbeamte zu Verfügungen Anlaß. Der Gemeindepräsident von Mülchi (A. Fraubrunnen) wurde wegen eines Bestechungsversuches sowohl von jener Stelle als von seinen übrigen Gemeindebeamtungen abberufen; der Bürgergemeindevpräsident in Lyßach (A. Burgdorf), welcher wegen Entwendungen polizeirichterlich verurtheilt worden war, wurde gleichfalls von seiner Stelle abberufen; in Thörigen (A. Wangen) mußten mehrere Beamte wegen Fälschung des Gemeindevprotokolls von ihren Stellen entfernt werden, ebenso wurde der Gemeindevpräsident zu Courtetelle, weil er sich beharrlich weigerte, den vom Gesetze verlangten Eid zu leisten, von seiner Stelle abberufen. Das Gesuch um Wiedererwählung des im vorigen Jahre (siehe Verwaltungsbericht von 1843, S. 19) abberufenen Gemeindevpräsidenten Kilcher zu Beurnevésin wurde abgewiesen und derselbe durch eine neue Wahl ersetzt. Mehrfach waren leider die Fälle, in welchen wegen säumiger Rechnungslegung oder wegen Nichtablieferung der Aktivrestanzen gegen die betreffenden Beamten des in den §§. 60, 61 und 62 des Gemeindevgesetzes vorgeschriebene Verfahren angeordnet werden mußte. Dieses fand Statt gegen einen Bäuertrvogt von Unterseen, gegen einen vor Jahren schon abgetretenen Gemeindevbeamten von Zweisimmen, gegen einen Armenvogt von Trub, gegen einen Sackelmeister zu Worben

(A. Nibau), gegen einen Armengutsverwalter von Courchavon (A. Pruntrut). Der Gemeinde Courtemaiche, welche sich weigerte, die Ueberschüsse ihrer jährlichen Einnahmen zu capitalisiren, infolge dessen gegen das Ende des Jahres 1844 bereits eine ziemlich bedeutende Summe ohne Nutzen für die Gemeinde in den Händen des Einnehmers lag, wurde eine Frist anberaumt, innerhalb welcher sie den gesetzlichen Vorschriften nachkommen sollte.

Reglemente, deren Sanction nach dem Gesetze dem Regierungsrathe unterliegt, langten mehrere theils neue theils bloß revidirte ein, und wurden, nachdem sie vom Departement des Innern untersucht worden waren, wobei oft wegen Abweichung von gesetzlichen Vorschriften einzelne Bestimmungen abgeändert werden mußten, sanctionirt, nämlich:

Einwohnergemeindsreglemente	24
Bürgergemeindsreglemente	7
Tellreglemente	4
Waldbnutzungsreglemente	1
Kirchgemeinds- und Kirchgemeindrathsreglemente	3
zusammen	39

Daß die amtlichen Berichte über das Gemeinds-gesetz, dessen Vollziehung und Wirkungen je nach den verschiedenen Landestheilen auch etwas verschieden lauten, ist nicht auffallend, doch ist nicht zu verkennen, daß die Stimmung für dasselbe von Jahr zu Jahr im Allgemeinen sich günstiger ausspricht. Der Bericht eines neu eingetretenen Beamten meldet z. B., es könne das Gemeinds-gesetz nur allmählig durchgeführt werden, während andere Beamte, die seit Jahren ihre Bezirke verwalten, bemerken: das Gemeinds-gesetz, das früher so viele Schwierigkeiten verursacht habe, werde gegenwärtig ohne viele Schwierigkeiten erequirt; ein Anderer sagt: das Gemeinds-gesetz wird in allen Gemeinden ohne Mißstimmung vollzogen; ein Dritter: das Gemeinds-gesetz wird durch-

gehendes zur Befriedigung vollzogen; die Gemeinden gewöhnen sich gehörige Rechnung und zu rechter Zeit zu legen, welche öffentliche Rechnungslegung sehr vortheilhaft wirkt. Mehrere Berichte bemerken, daß die frühern Mißhelligkeiten zwischen den Bürger- und Einwohnergemeinden aufhören, „die nicht-bürgerlichen Einwohner haben von ihren Begehrlichkeiten nachgelassen, was die bürgerlichen Einwohner zu größerer Nachgiebigkeit gestimmt hat.“ Ein anderer Bericht äußert jedoch: es scheine Anfangs, wo das Gemeindsgesetz in Kraft trat, an manchen Orten zu wenig beachtet worden zu sein, daß die Gemeindsgüter ihrem Zwecke nicht entfremdet, sondern so weit wie früher zu den gleichen Zwecken verwendet werden sollten, so daß manche Güter von den Bürgern ungesetlich als Bürgergüter an sich gerissen werden.

In den meisten Berichten wird die Verwaltung der Gemeindsgüter als eine treue, sorgfältige Verwaltung belobt und ihre allmälige Aeuffnung bemerkt; doch auch bisweilen eine Stimme gehört, daß sie sorgfältiger verwaltet werden könnten; so wie z. B. der Mißbrauch von Capitalien in allzukleinen Posten ohne Sicherheit gerügt; ebenso auch der Umstand, daß neben dem Vermögen fortwährend Schulden mit ziemlichen Zinsausständen erscheinen, statt die Gemeindsgüter durch deren allmälige Abbezahlung aus dem vorhandenen Fond zu erleichtern.

Bei manchen Gemeindsbehörden und Beamten fehlt es weniger an gutem Willen als an tüchtiger Geschäftskennntniß und Erfahrung: ein Uebelstand, dessen Abhülfe durch die übergroße Zahl der verschiedenen Gemeindsbehörden und den allzuschuellen Wechsel derselben meist schon nach zweijähriger Amtsdauer stets noch mehr erschwert wird, daher auch dieser letzte Uebelstand des zu schnellen Wechsels der Gemeindsbehörden jährlich in den meisten Berichten wiederholt ist. Ein Bericht deutet auch noch darauf, daß der Eifer mancher Gemeindsbehörden erlahme, weil sie bei der Unzahl

von Rechtsgelehrten aller Art sich vor jedem ernstem Einschreiten fürchten, da sie stets besorgen müssen, von allen Seiten geneckt und getadelt zu werden.

B. Landesökonomie.

1) Viehzucht.

Zu Hebung der Pferde- und Hornviehzucht wurden an den Zeichnungen im Jahre 1844 folgende Preise ausgetheilt:

a. Prämien für Pferdezzucht.

	Hengste.		Stuten.		Fohlen.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zu								
1) Kügelflüß	400	—	236	—	76	—	712	—
2) Kirchberg	440	—	168	—	60	—	668	—
3) Höchstetten	520	—	208	—	56	—	784	—
4) Thun	608	—	464	—	92	—	1164	—
5) Kōniz	416	—	244	—	152	—	812	—
6) Delsberg	331	20	186	30	72	45	589	95
7) Pruntrut	910	80	213	90	151	80	1276	50
8) Saignelegier	579	60	331	20	127	65	1038	45
9) Dachselden	379	50	207	—	55	20	641	70
10) Aarberg	328	—	140	—	64	—	532	—
	4913	10	2398	40	907	10	8218	60

b. Prämien für Rindviehzucht.

	Stiere.		Kinder.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zu						
1) Reichenbach . .	166	—	356	—	522	—
2) Schwarzenburg . .	300	—	338	—	638	—
3) Zweisimmen . .	220	—	364	—	564	—
4) Saanen . . .	278	—	478	—	756	—
5) Erlenbach . . .	458	—	430	—	888	—
6) Unterseen . . .	172	—	298	—	470	—
7) La Joux . . .	214	—	320	—	534	—
8) Signau . . .	218	—	446	—	664	—
9) Burgdorf . . .	282	—	602	—	884	—
	2308	—	3632	—	5940	—

Es erhielten in diesem Jahre dreizehn Hufschmiede Patente; von diesen hatten elf einen Kurs in der obrigkeitlichen Versuchsanstalt durchgemacht, vier erhielten Zeugnisse erster Classe, und einer von den letztern überdies für seine besonders wohlbestandene Prüfung eine Gratification von Fr. 16.

Das zinsbare Capitalvermögen der Viehentschädigungscasse hat sich von 1843 auf 1844 vermehrt von Fr. 121,207 85 Rp. auf Fr. 130,083 50 Rp., indem nach Art. 3 des Decrets vom 8. März 1841 der Betrag der Viehentschädigungscasse nach Abzug der Kosten des Druckes der Viehscheine und des Geldtransportes (sowie auch der Verwaltungskosten) ausschließlich und allein zu Entschädnissen bei der Lungenseuche und der Rinderpest oder der Löserdürre verwendet werden soll, ein solcher Fall aber im Jahre 1844 nicht eingetreten ist.

Einnahmen.

	Fr.	Rp.
1) Von verkauften Viehscheinen	2,843	45
2) An bezogenen Capitalzinsen	3,827	20
3) An bezogenen Bußen	27	12
Summa Einnehmens	6,697	77

Ausgaben.

	Fr.	Rp.
1) An Entschädigung für gefallenes Vieh . .	—	—
2) An Kosten für das Drucken von Viehscheinen	548	—
3) An Zinsvergütungen von acquirirten Zinsschriften	206	—
4) An Verwaltungskosten	308	73
Summa Ausgebens	1,062	73

Vermögensbestand auf 31. December 1844.

	Fr.	Rp.
1) Zinsbare Capitalien	130,083	50
2) Davon ausstehende Zinse	2,007	—
3) Activ-Rechnungsrestanz	1,569	45
Summa Vermögens	133,659	95
Auf 31. December 1843 betrug dasselbe .	127,194	91
Vermehrung des Gesamtvermögens . . .	6,465	04

Zur Aufmunterung der Hornviehzucht waren seiner Zeit für die sechs ordentlichen Viehschauen (zu Reichenbach, Schwarzenburg, Freibergen oder La Joux, Erlenbach, Zweisimmen und Burgdorf) jährlich Fr. 5,500 als Prämien bestimmt worden. Durch Ihren Beschluß, Tit., vom November 1844 wurden dieselben auf Fr. 10,000 erhöht, nachdem im Jahre 1836 die Viehschau von Signau im Interesse der Emmen-thalischen Viehzucht, im Jahr 1839 diejenige von Saanen und im Jahr 1841 auf den Wunsch der oberländischen Gemeinden noch diejenige von Unterseen hinzugekommen waren, welche gegenwärtig eben so zahlreich besucht waren, wie die frühern sechs Viehschauen. Ebenfalls durch Ihren Beschluß vom November 1843 war der Betrag der Prämien für die Besitzer ausgezeichnete Zuchthengste und Zuchtstuten von jährlich Fr. 5000 bis auf Fr. 10,000 erhöht worden.

Wir erwähnen hier noch, daß ein fähiger Stud. Veter. nach vollendeten thierärztlichen Studien an der hiesigen Hochschule ein Stipendium von Fr. 200 zu weiterer Ausbildung auf einer auswärtigen Anstalt erhielt.

2) Handel und Industrie.

1) In Bezug auf die Beförderung des Handels und der Industrie im Innern ist Folgendes zu bemerken:

Die Verzeichnisse der durch die obrigkeitlichen Tuchmesser vom 1. September 1843 bis gleiche Zeit 1844 gemessenen Leinwand zeigten folgende Ergebnisse:

Amtsbezirke.	Stücke Leinwand.
Narwangen	913
Burgdorf	394
Signau	867
Trachselwald	3,535
Wangen	296
	Summa 6,005,

mithin eine Abnahme gegen die frühern Jahre, indem im Jahr 1842 Stücke 6,681, im Jahr 1843 Stücke 7,408 gemessen worden waren.

Den Handwerkerschulen von Bern und Biel wurden ihre gewöhnlichen Beiträge verabreicht, jener im Betrage von Fr. 1,000, dieser von Fr. 200. In Bern haben im Winter 1843—44 im Ganzen 51 Schüler die Anstalt besucht, in Biel 34 Schüler, worunter 6 Cantonsfremde.

Ein Quantum liefländischen Flachssaamens von 8 Tonnen bester Qualität wurde gegen Ende des Jahres bestellt, um unter dem kostenden Preise an Flachspflanzer des Cantons verkauft zu werden, ist aber im Jahre 1844 nicht mehr eingetroffen.

Ueber die Seidenzucht im Canton wurden der Commission für Handel und Industrie mehrere Berichte mitgetheilt.

Einen Versuch hat Herr Vermuth in Burgdorf gemacht, und von 500 aufgezogenen Seidenwürmern, wozu er selbstbesorgte Maulbeerpflanzungen benutzte, 325 Cocons erhalten: als Aufmunterung wurde ihm eine Beisteuer von Fr. 80 verabreicht. Der Ertrag einer Zucharte gutgesetzter zwölfjähriger Maulbeerbäume dürfte leicht auf Fr. 800 ansteigen. Nicht unbedeutende Maulbeerpflanzungen besigt die Seidenzucht-

Gesellschaft von Eigerz und Twann. Der Staat ließ der Gesellschaft eine Beisteuer von Fr. 200 verabsolgen. Einen sichtlichen Beweis, daß Maulbeerpflanzungen bei zweckmäßiger Behandlung allerdings bei uns auf eine erfreuliche Weise gedeihen können, hat Herr Freudenreich in Bremgarten geleistet, indem er in den Jahren 1843 und 1844 die seinigen von vier auf neun Zucharten mit Erfolg vermehrt hat. Ueber die Qualität der dort gewonnenen Seide hat man sich sowohl in Genf als in Lyon auf das Günstigste ausgesprochen; seine seit fünf bis sechs Jahren ohne Mitgenossen angestellten Versuche berechtigen zu der Ueberzeugung, daß die Seidenzucht als landwirthschaftliche Industrie allerdings auch im Canton Bern mit Vortheil betrieben und zu einer neuen Erwerbsquelle der arbeitenden Classen werden könnte, besonders wenn späterhin, wie sich erwarten läßt, die Cocons unmittelbar an eine Fabrike abgeliefert und in verkäufliche Waare umgewandelt werden können. Als Beihülfe zur Erbauung einer eigentlichen Magnanerie wurden Herrn Freudenreich von Seite des Staates Fr. 400 zugestellt.

Ein talentvoller aber mittelloser junger Mann von Hasleberg wurde wie in frühern Jahren unterstützt, um sich als Zeichner und Lithograph zu bilden; es befindet sich derselbe in Zürich und liefert bereits sehr gelungene, von Sachverständigen belobte Arbeiten, welche in Aussicht stellen, daß er als nicht mittelmäßiger Künstler sein ehrenhaftes Auskommen finden werde.

Bei Schniglermeister Peter Buri in Ringgenberg befinden sich gegenwärtig noch zwei Schüler auf Kosten des Staates in der Lehre: eben so viele bei Herrn Ernst Schüler in Biel, zu Erlernung von Holzsculpturen, wofür die Commission für Handel und Industrie Fr. 200 zu verwenden autorisirt wurde: demselben wurden überdies Fr. 200 verabsolgt, um daraus nach freier Auswahl Modelle für die Holzsculpturen anzuschaffen, welche Eigenthum des Staates verbleiben,

und nach Ablauf einer zu bestimmenden Zeit auch den oberländischen Gegenden zur Benützung zugestellt werden sollen.

Im Herbst 1843 wurde in Frutigen eine Industrieschule für Strohflechtereie und Strohhutmachen errichtet, wodurch der dortigen Gegend bei dem zunehmenden Landbau, da das nöthige Stroh im Lande selbst wird bezogen werden können, eine bleibende Erwerbsquelle eröffnet werden wird. Die Gemeinde Frutigen hat diese Schule, in welcher durch zwei Lehrerinnen aus dem Canton Freiburg etwa zwanzig Mädchen Unterricht ertheilt wird, mit einer Summe von Fr. 100 unterstützt und der Staat durch einen Beitrag von Fr. 300. Nächst der Viehzucht stellte sich für den Amtsbezirk Frutigen die Fabrication des sogenannten Frutigtuches als die bedeutendste und am weitesten verbreitete Erwerbsquelle dar. Nach dem amtlichen Berichte würden jährlich etwa 2,000 Stücke gefertigt, und der Werth mag sich auf ungefähr Fr. 100,000 belaufen, wovon etwa die Hälfte für Auslagen gerechnet werden muß. Bis dahin haben die Tücher guten und genügenden Absatz gefunden; dieser sei jedoch in der letzten Zeit in's Stocken gerathen, die Preise gefallen. Einen fernern Industriezweig bildet im gleichen Amte die von Glarnern eingeführte und jetzt von verschiedenen Familien betriebene Verfertigung von Schreibtafeln und Griffeln; allein der Absatz fehlt; dasselbe gilt auch von der Ausbeutung der Steinkohlen. Im Spizenflöppeln sind von der Lehrerin bis jetzt bei fünfzig Mädchen unterrichtet worden, und die seit sieben Jahren bestehende Anstalt zählt regelmäßig zehn Schülerinnen, wovon jede Fr. 8 Lehrgeld zu entrichten hat; an Lehrgeld, Miethzins, für neue Muster und sonstige Auslagen wurden der Anstalt in diesem Jahre Fr. 120 verabfolgt. Dennoch hält es ziemlich schwer, diese Kunst zur allgemeinen Ausbreitung zu bringen; die Spizen werden ihrer Güte und Dauerhaftigkeit ungeachtet fast ausschließlich im Amtsbezirke verkauft und verbraucht. In Adelsboden betreiben

fünf Hausväter die Schachtelfabrikation aus Tannenholz; diese Arbeit wird gut bezahlt und findet genügenden Absatz. Zur Aufmunterung der inländischen Fabrication von schwarzseidenen Spigen wurde auch dieses Jahr eine Summe von Fr. 100 bestimmt, um in Prämien von Fr. 8 bis Fr. 20 verwendet zu werden, und dabei als Beding festgesetzt, daß die Stücke wenigstens zehn Schweizerellen Länge haben, und mit einem Ursprungsscheine versehen werden müssen. Allein auf diese Bekanntmachung hin wurden bloß zwei Proben aus dem Amtsbezirke Interlaken eingesandt, welche überdies den erwähnten Anforderungen keineswegs entsprochen haben.

Eine Summe von Fr. 32 wurde dazu bestimmt, um ärmern Mädchen, die das Stroh hut nähen erlernen möchten, bei der Flechtlehrerin in Guggisberg das Lehrgeld zu bezahlen, und Fr. 50, damit auch dieses Jahr der Unterricht im Spigenflöppeln zu Unterseen fortgesetzt und ärmere Kinder zu Erlernung dieses Industriezweiges angeleitet werden können; im Sommer bis gegen den Winter 1843 war täglich vier Stunden acht Schülerinnen in dieser Anstalt Unterricht gegeben worden.

In der Kirchgemeinde Saanen hat sich für die dortigen Handwerker eine Ersparnißcasse gebildet und es ist der Gewerbsverein für den Amtsbezirk wieder von Neuem zusammengetreten; derselbe versucht gegenwärtig die Uhrenmacherei in der dortigen Gegend einzuführen, zu welchem Ende ein guter Uhrenmachermeister bewogen werden soll, sich in Saanen niederzulassen und junge Leute in die Lehre zu nehmen.

Im Amtsbezirke Trachselwald versucht ein Verein von gemeinnützigen Männern einer zahlreichen vermögenslosen Bevölkerung Erwerbsquellen und Verdienst zu eröffnen durch Einführung der Fabrication von hölzernen Uhren, allerlei Holzwaaren und Schachteln, besonders aber der erstern, indem bei der Wahl dieses Industriezweiges die Concurrenz

mit dem Oberlande in Holzarbeiten einigermaßen vermieden würde.

Bereits im October 1842 ist von mehreren Partikularen im Schlosse von Delsberg eine Uhrwerkstätte eingerichtet worden und gleichzeitig ein Verein zur Aufmunterung dieses Industriezweiges in's Leben getreten mit einem Fond von Fr. 20,000. Das Uhrenmachen fand bald so großen Anklang, daß gegenwärtig im dortigen Amtsbezirke bereits zu Delsberg, Courcelon und Vicques, im Ganzen vier Werkstätten mit achtundvierzig Meistern und Lehrlingen bestehen. Dem Regierungsstatthalteramt Delsberg wurden Fr. 300 zugestellt mit der Weisung, diese Summe auf die zweckmäßigste Weise für die Hebung der Uhrmacherkunst zu verwenden, sei es zu Ertheilung von größern oder geringern Prämien an Lehrlinge, je nach ihrer Befähigung, oder auf andere gutfindende Weise. Spätere Berichte lauten jedoch weniger günstig. Dieser Industriezweig, der besonders in den Aemtern Courtelary und Freibergen immer größern Aufschwung nimmt (Freibergen zählt über 950 Arbeiter und liefert jährlich wenigstens 8,000 Uhren in Handel) dehnt sich auch nach Pruntrut aus, wo sich sechsundzwanzig Uhrenmacher, unter ihnen fünf Meister, befinden; ferner nach Biel, wo sich dreizehn Uhrmacherfamilien niedergelassen haben, die einunddreißig Arbeiter beschäftigen: bereits sind auch einzelne Uhrmacher nach Nydau gezogen, von den dortigen Bewohnern dazu aufgemuntert.

Die der Commission für Handel und Industrie Theil gewordene Aufgabe, die Antworten auf die 213 von Seite der schweizerischen Handels-Experten-Commission gestellten statistischen Fragen, in Bezug auf den Canton Bern einzuverlangen und die Ergebnisse derselben in tabellarischer Form zusammenzustellen, wurde im Anfange des Jahres beendigt und die Tabellen dem Vororte zugestellt.

2) In Bezug auf den schweizerischen Handel hatte die Commission für Handel und Industrie Gutachten auszustellen: 1) über die Aufstellung einer permanenten eidgenössischen Handelscommission, beantragt durch den Stand Glarus. Bereits im Jahre 1843 hatte der Regierungsrath beschlossen, auf diesen Gegenstand nicht einzutreten und die diesjährige Instruction an die Gesandtschaft lautete gleichfalls dahin, dem Antrage keine Folge zu geben, indem bei der unendlichen Verschiedenheit der Interessen, wobei namentlich diejenigen unsres Cantons ganz andere sein müssen, als z. B. die der östlichen Schweiz, die Sorge dafür am angemessensten den dabei betheiligten Particularen überlassen werden darf; 2) über die Anträge der 1842 ernannten eidgenössischen Expertencommission in Handelsachen. Die Ertheilung einer angemessenen definitiven Instruction über diesen wichtigen Gegenstand, worüber sich der reichhaltige und gediegene Bericht der Experten-Commission in einer allgemeinen Zusammenstellung des gewonnenen Materials, und in drei verschiedenen Gutachten verbreitete, — wurde dem Großen Rathe vorbehalten und die Gesandtschaft vor der Hand lediglich beauftragt, die diesörtigen Berathungen anzuhören, an denselben Theil zu nehmen und zu referiren, da die Kürze der Zeit nicht gestattet hatte, den Bericht einer umfassenden und allseitigen Prüfung zu unterwerfen; 3) in Beziehung auf den freien Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft ist die Ansicht wiederholt worden, welche unter denselben Verhältnissen in Erörterung der Bedeutung des Artikels XI. des Bundesvertrags bereits vor einem Jahre ausgesprochen ward, daß nämlich durch diesen Artikel wohl die freie Ausfuhr und die freie Durchfuhr, mithin mit andern Worten, in Uebereinstimmung mit den ältern Bünden, das Recht des freien Kaufes zu Gunsten der Angehörigen des einen Cantons auf dem Gebiete des andern Cantons gewährleistet sei, nicht aber das Recht der freien Einfuhr zu Gunsten der Angehörigen

des einen Cantons mit ihren Producten in das Gebiet eines andern Cantons, — und es stehe jedem Canton demnach frei, auf seinem eigenen Gebiete mit ausschließlicher Ausnahme der Zölle und Weg- und Brückengelder, welche nur in Folge förmlicher Tagsatzungsbeschlüsse eingeführt werden können, alle diejenigen Arten von Abgaben zu erheben, die derselbe seiner Lage und seinem Interesse am angemessensten hält. Das bernische Zollgesetz, unterm 16. Juli vorigen Jahres durch die hohe Tagsatzung ratificirt, und seit dem 1. Jänner 1844 in's Leben getreten, hat die innern Zölle möglichst beseitigt, und es hat der Stand Bern hiedurch für die Beförderung des freien Verkehrs seinerseits wesentlich mitgewirkt.

3) Handelsverhältnisse mit dem Auslande.

Es wurde dem Vororte der Wunsch geäußert, daß in den Unterhandlungen mit Nordamerika für den hierseitigen Verkehr mit Weinwand und Käse möglichst günstige Bedingungen ausgewirkt werden könnten.

Nachforschungen über den Umfang directer Handelsverbindungen mit Großbritannien gaben folgende Resultate:

- 1) die jährliche directe Ausfuhr aus dem Canton Bern nach Großbritannien beschränkt sich auf 10,000 Ziegenfelle im Werthe von Fr. 25,000;
- 2) die directe Einfuhr aus Großbritannien in den hiesigen Canton besteht in Wollen und Baumwollen-Gewebe und Garnen, Guß- und Stangeneisen, Quincaillerie und Zinn, im Werthe von mehr als Fr. 1,000,000;
- 3) durch Zwischenhandel werden aller Wahrscheinlichkeit nach über Hamburg, Frankfurt a. M., Basel und Genf englische Handelsartikel aller Art im Werthe von wenigstens der Hälfte des letztangegebenen Einfuhrbetrages in den Canton eingeführt.

Vom schweizerischen Consulate in Mailand ist angezeigt worden, daß eine Verordnung der k. k. österreichischen

Regierung das Verbot für den Eingang aller Gattung Uhrenwaaren in den gesammten östreichischen Staaten gänzlich aufhebe, und deren Eingang gegen eine mäßige Zollgebühr (von Liv. 3 für Taschenuhren, Liv. 9 für Wanduhren und Liv. — 05 per 1 östreichische Liv. des declarirten Werthes für rohe noch nicht ausgearbeitete Uhrenwerke) gestatte.

Die von Seite des Vorortes der k. belgischen Gesandtschaft im Interesse der schweizerischen Industrie eingegebenen Vorstellungen wurden von der k. belgischen Regierung auf eine Weise beantwortet, welche beinahe keine Aussicht gewährt, daß die zwischen der Schweiz und Belgien bestehenden Handelsverhältnisse in der nächsten Zeit sich günstiger gestalten werden, indem nämlich (mit Erlaß der k. Verordnung von 1843) der Einfuhrzoll für Baumwollentücher 50%, derjenige für Feinwand 25% beträgt, und erklärt wird, daß diese Maßregel zur Beförderung der Nationalindustrie ergriffen worden sei, und keine Ausnahme leiden könne. Dessen ungeachtet hat man sich hierseits nicht verleiten lassen, von dem System der Handelsfreiheit abzugehen und Retorsionsmaßregeln zu beantragen.

C. G e w e r b e w e s e n.

1) Wirthschaften.

Die Zahl der Wirthschaftspatente, welche nach dem Gesetze von 1836 für das Jahr 1844 ertheilt wurden, beläuft sich auf 1105, vier mehr, als im vorigen Jahre. Ihre Vertheilung nach Classen und Amtsbezirken ist aus der im Anhange befindlichen Tabelle ersichtlich. Auch im Jahre 1844 wurden in manchen Fällen an die Erneuerung der Patente Warnungen geknüpft, wenn die Betreffenden im vorhergehenden Jahre wegen Widerhandlungen gegen das Wirthschaftsgesetz bestraft worden waren. Verschiedene Patentbegehren

wurden abgewiesen, weil die gesetzlichen Requisite nicht erfüllt worden waren. Die Summe der im Jahre 1844 gesprochenen Wirthschaftsbußen beläuft sich auf Fr. 7138. Wie bereits früher, so wurde auch 1844 bei zwei verschiedenen Anlässen an der gesetzlichen Bestimmung festgehalten, daß die Stelle eines Amtsverwesers mit der Ausübung einer Wirthschaft unverträglich sei.

Bei Anlaß der Untersuchung der Verhältnisse des Grimsel-hospizes wegen des neuen Zollgesetzes wurde festgesetzt, daß der Wirth auf der Grimsel jedem vermöglichen Reisenden auf dessen Verlangen seine Rechnung auszustellen habe, so wie auch (zum ersten Mal für 1845) die Zahl der unentgeltlich verpflegten Armen anzugeben und über die für dieselben eingezogenen Steuern Rechnung legen solle.

2) Uebrige Gewerbe.

Dieser ausgedehnte Zweig der Landesökonomie kann hier bloß insoweit in Betracht gezogen werden, als derselbe speciell der Aufsicht des Departements des Innern unterstellt ist und dessen Thätigkeit in Anspruch nimmt.

Bewilligungen für einzelne Gewerbe wurden im Jahre 1844 fünfundneunzig ertheilt, nämlich: Schmieden 29; Mühlen, Mahlhausen und Rönnten 6; Schaalrechtsbewilligungen 12; Feueressen 15; Sägemühlen 2; Dreschmaschinen 3; Schleifen 3; Oelmühlen 1; Wasserwerke 1; Wasserräder 6; Stampfen 3; Hafnereien 3; Ziegelbrennereien 1; Hanfreiben 1; Bierbrauereien 4; Gerbereien 3; Färbereien 1; Lohnwaschereien 1.

Wie bereits im letztjährigen Verwaltungsberichte angedeutet worden ist, fand sich die Regierung durch die fortgesetzte Steigerung der Preise für die nothwendigen Lebensmittel veranlaßt, das Brennen von Kartoffeln zu untersagen, um auf diese Weise zu verhindern, daß nicht der noch vorhandene Vorrath dieses besonders für die ärmere Classe unentbehrlichen Nahrungsmittels dem gewöhnlichen Verbrauche entzogen

werde. Es wurde nämlich unterm 3. April verordnet, daß vom 17. dieses Monats bis zum 1. August gleichen Jahres keine Kartoffeln zum Wasserbrennen verwendet werden sollen. Eingelangte Berichte bezeugten später, daß diese Maßregel einen günstigen Erfolg gehabt habe.

In Folge eines vom Regierungsrathe erhaltenen Auftrags hatte das Departement des Innern schon vor längerer Zeit sein Gutachten über die Frage abzugeben, ob für Bewilligungen zu Errichtung von Gewerben, wie Mühlen, Sägen u. s. w. in denjenigen Landestheilen, wo die Grundsteuer eingeführt ist, eine jährliche Abgabe zu verlangen, oder ob die höhere Taxation, welcher industrielle Anstalten, wie die genannten, bei der Grundsteuerbestimmung unterworfen sind, als ein Aequivalent gegen die im alten Canton eingeführten jährlichen Abgaben anzusehen sei. In Uebereinstimmung mit der Ansicht des Departements des Innern, das seinerseits über die Frage ein rechtliches Gutachten eingeholt hatte, entschied der Regierungsrath, es sei die Grundsteuer keineswegs als Compensation der im alten Canton entrichteten Gebühren anzusehen; es sollen demnach die letztern im Jura gleich wie in jenem Cantonstheile verlangt werden.

D. Affecuranzen, Ersparnißcassen, Leiwesen u. s. w.

Brandversicherungsanstalt. Die Zahl der versicherten Gebäude betrug am 31. December 1844 — 64,016 und das Versicherungscapital Fr. 125,588,800; die Zahl der Gebäude hat sich gegen das vorige Jahr um 990, und das Versicherungscapital um Fr. 3,915,650 vermehrt. Der Brandschaden beläuft sich für das Jahr 1844 auf Fr. 161,236 05 Rp. — (Fr. 139,157 10 Rp. weniger als im vorigen Jahre); zu Vergütung desselben sowie zu Bestreitung der Verwaltungskosten wurde eine Anlage von 1½ pro mille ausgeschrieben.

Die Wahrnehmung, daß öfter Brandbeschädigte sich mit Steuerbegehren an ihre Gemeinde wenden, und letztere solche Begehren berücksichtigen, veranlaßte das Departement des Innern, durch Kreisschreiben sämmtlichen Regierungsstatthaltern die strenge Handhabung des §. 41 des Gesetzes vom 21. März 1834, wodurch den Brandbeschädigten alles Steuersammeln untersagt ist, anzupfehlen und ihnen die Weisung zu ertheilen, in vorkommenden Fällen nicht zuzugeben, daß die Gemeinden Begehren der angeedeuteten Art in Behandlung nehmen.

Gemäß der ihm zugekommenen Weisung (s. Verwaltungsbericht für 1843 Seite 36) legte das Departement des Innern dem Regierungsrathe verschiedene Gesetzesentwürfe zu gesetzlicher Beschränkung fremder Versicherungsanstalten und Beaufsichtigung der einheimischen vor; diese Entwürfe wurden im Schooße des Regierungsrathes berathen und sodann unter Mittheilung des daherigen Ergebnisses zu neuer Verathung zurückgewiesen. Die amtliche Erledigung des Gegenstandes fällt nicht mehr in das Jahr 1844.

Um einem Wunsche der Direction der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu entsprechen, sah sich das Departement des Innern zu Anfang des Jahres 1845 veranlaßt, von den Verwaltungen sämmtlicher Ersparnißcassen des Cantons über den Bestand und die Einrichtung derselben Bericht einzuholen. Da diese Berichte fast durchgängig den Bestand der Cassen auf das Jahr 1844 mittheilen, so wird das daherige Ergebnis dem Verwaltungsberichte dieses Jahres — s. die Tabelle im Anhange — beigelegt.

Es wird hier noch bemerkt, daß nur in den Amtsbezirken Freibergen, Münster, Delsberg mit Laufen, Interlaken und Oberhasle noch keine Ersparnißcassen bestehen. In Delsberg, Laufen und Interlaken wurden zwar Versuche gemacht, solche in's Leben zu rufen, allein bis jetzt ohne Erfolg. Im Amtsbezirke Saanen ist eine Ersparnißcasse zu Ende des Jahres 1844

gegründet worden, die mit Anfang 1845 in's Leben treten soll: sie ist auf 50 Actien gegründet zu Fr. 20. Von der Regierung hat sie den bei Gründung solcher Anstalten gewöhnlichen Beitrag von Fr. 200 erhalten.

Durch Kreisschreiben vom 6. Februar 1844 hatte das Departement des Innern von sämmtlichen Regierungsstatthaltern des Cantons Bericht verlangt über die Zahl der in den Jahren 1832 bis und mit 1843 unter Dach gebrachten neuen Gebäude, über deren Bedachung und über ihre Bestimmung zu Wohnhäusern oder andern Zwecken. Da diese Berichte zum Theil erst in der zweiten Hälfte des Jahres einlangten, so konnte das Gesamtergebniß im vorigen Verwaltungsberichte nicht mehr mitgetheilt werden; dasselbe ist nunmehr ersichtlich aus der dem gegenwärtigen Bericht beigefügten Tabelle.

E. Armenwesen.

Bei Ertheilung der momentanen Unterstützungen wurde bloß gänzliche Vermögenslosigkeit, verbunden mit Alter und Krankheit, insofern sie Verdienstlosigkeit zur Folge hatten, berücksichtigt; Spenden (ganze von Fr. 25, halbe von Fr. 12. 50 Rp.) und Pfründen (von Fr. 50 jährlich) wurden nur in Fällen von bleibenden körperlichen Gebrechen ertheilt.

Bei den Vorschlägen für Spenden durch die Spendecommissionen der Kirchgemeinden zeigten sich noch immer viele irrthümliche Begriffe, indem gewisse Gemeinden vorzugsweise vor den andern ein Recht darauf zu haben glaubten, oder fast ausschließlich nur Burger empfahlen, oder wohl auch, in der Meinung, die Spenden erwerben sich vom Spendnießer auf dessen Frau oder Kinder, ohne Wissen und Bewilligung der Armencommission, von sich aus in diesem Sinne verfügten. Da in der Stadt Bern den Armen durch mancherlei

Anstalten Unterstützung und namentlich durch die Poliklinik unentgeltliche ärztliche Versorgung nebst den Arzneimitteln zu Theil wird, so wurden vorzugsweise solche Unterstützungsbedürftige berücksichtigt, welche in ärmern Gemeinden und entlegenen Landestheilen keine Anstalten zu benützen im Falle waren.

Der für das Jahr 1844 bestimmt gewesene Credit von Fr. 13,050 wurde verwendet wie folgt:

	Fr.	Rp.
1) Für 15 Heimathlose	823	15
2) An Kostgeldbeiträgen für 85 im Außerfranken- haufe und zu Thorberg verpflegten Personen und an Pensionen	7,355	77½
3) An Kostgeldbeiträgen für Gebrechliche, Bei- trägen an die Erziehungskosten armer Kinder	1,014	25
4) An die Armencommission des Einwohner- gemeindrathes von Bern zu Holz- und Begräbnißsteuern für arme Einsaßen	750	—
5) An die Poliklinik	700	—
6) An Competenzsteuern meist in Fr. 6, 8 und 10 an arme Angehörige: des Cantons Fr. 4,650	25	
an Cantonsfremde „	166	—
	4,816	25
Summa	Fr. 15,459	42½

für welche Ueberschreitung des Credits nachträglich Fr. 2,500 bewilligt worden sind.

Der theilweise Mißwachs des Jahres 1843 und andere ungünstige Naturereignisse hatten in den Berggegenden einen so hohen Grad von Mangel an Lebensmitteln erzeugt, daß im Frühjahr 1844 eine außerordentliche Staatshülfe ohne Säumniß eintreten mußte. Eine Summe von Fr. 8,179 05 Rp. wurde den betreffenden Regierungsstatthaltern theils in Baar

zugetheilt, um daraus nach freiem Ermessen Lebensmittel und Saamen-Kartoffeln anzuschaffen — (doch sollte von diesen Geldern nichts in die Gemeindschaften fließen), — theils dazu verwendet, Reis und Haberkerne anzukaufen, welche an die verschiedenen Amtsbezirke verwendet wurden, mit der Weisung, der dringendsten Noth hülfsbedürftiger Armen damit zu begegnen und die Vorräthe hauptsächlich den Mangel leidenden Bewohnern der Berggegenden und Thalschaften zuzustellen, und zwar je nach dem localen Bedürfnisse für Sparsuppen, oder durch Vertheilung in kleinen Portionen. In den Kirchgemeinden mehrerer Amtsbezirke wurden die durch das Decret von 1838 aufgestellten Spendcommissionen mit der speciellen Beforgung der Anordnungen des Regierungsstatthalters und mit der Vertheilung der Staatshülfe beauftragt, in andern Bezirken hinwieder die Pfarrämter angewiesen, den Regierungsstatthaltern die meistbedürftigen und würdigsten Armen ohne Unterschied, ob Bürger oder Einsassen, zu bezeichnen.

Die Unterstügungen vertheilen sich auf die betreffenden Amtsbezirke in nachstehender Weise: 1) Freibergen Fr. 335; 2) Frutigen Fr. 696 28 Rp.; 3) Interlaken Fr. 550; 4) Ronofingen Fr. 616 20 Rp.; 5) Münster Fr. 175; 6) Oberhasle Fr. 858 09½; 7) Saanen Fr. 773 52 Rp.; 8) Sefstigen Fr. 150; 9) Signau Fr. 650; 10) Schwarzenburg Fr. 922 86½ Rp.; 11) Obersimmenthal Fr. 798 28½ Rp.; 12) Nidersimmenthal Fr. 403 15 Rp.; 13) Trachselwald Fr. 758 46 Rp.

Der ungewöhnlich starke Schneefall im Februar war mit mehreren verheerenden Lawinen begleitet, welche im Gadmenthale, bei Frutigen und im Saxetenthale bedeutenden Schaden durch Vernichtung von Häusern, Wald und Vieh verursachten; da jedoch die Privatwohlthätigkeit sich in diesen Fällen sehr wirksam erwies, so beschränkte sich der Staat auf einige wenige Steuern."

Den vom Nervenfieber im Sommer und Herbst stark heim-

gesuchten Gemeinden Biglen, Walfringen, dem Bezirke Rüderswyl und Lauperswyl wurden zu Handen ihrer unbemittelten Kranken im Betrage von Fr. 100 40 Rp. Lebensmittel zugesandt, indeß die Sanitätscommission für ärztliche Hülfe sorgte.

Außerdem ertheilte der Staat noch folgende Beisteuern an Wohlthätigkeitsanstalten und Hülfsgesellschaften:

- A. des Auslandes: derjenigen zu Marseille franz. Fr. 300; zu Amsterdam Fr. 200; zu Paris Fr. 300; den studirenden Waldensern in Lausanne Fr. 300, als Fortsetzung der ihnen seit vielen Jahren her gereichten Unterstützung; dem Hospiz auf dem St. Gotthard eine Steuer von Fr. 300.
- B. Des Cantons: 1) der Armenerziehungsanstalt in Vaudorf bei Röniz besonders für Vollendung der angefangenen Bauten und Anstellung eines Unterlehrers Fr. 600; 2) derjenigen des Amtsbezirkes Trachselwald mit 25 Zöglingen gleichfalls Fr. 600; der Gemeinde Langnau zur Erweiterung des dortigen Armenspitals (zu Aufnahme von 28 Kindern) Fr. 300; 4) der Centralarmencasse des Amtsbezirkes Courtelary in Berücksichtigung des gemeinnützigen Zweckes und des wohlthätigen Einflusses, welchen die seit 27 Jahren bestehende Anstalt durch Beseitigung des Bettels und durch Erleichterung der Armenunterstützung durch die Gemeinden ausgeübt hat, einen Beitrag von Fr. 300; 5) dem neu constituirten Verein zu Unterstützung kranker Handwerker zu Gründung eines Stammvermögens einen Beitrag von Fr. 100; 6) und Fr. 100 einem vor mehreren Jahren in Bern gestifteten Verein, der den Zweck hat, Kranke, welche in keiner öffentlichen Anstalt untergebracht werden können und aus Dürftigkeit die nothwendige Pflege entbehren, zu unterstützen, und der seine Ob Sorge namentlich denjenigen Kranken widmet, welche nicht sofort in

die Insel aufgenommen werden können, so wie aus dem Inselfpitale entlassenen Reconvalescenten, die noch nicht so weit hergestellt sind, um sich nach Hause zu begeben, oder den nöthigen Unterhalt selbst zu verschaffen; 7) einem Vereine in Interlaken für nothleidende Arme, welcher seit sechs Jahren anspruchlos gewirkt hatte, Fr. 32. Der auf dem Abendberge bei Interlaken von Herrn Dr. Guggenbühl errichteten Anstalt für Cretinen, die bereits über zwanzig Zöglinge zählt, wurde auf den befriedigenden Rapport zweier zu Untersuchung der Anstalt abgesandter Mitglieder des Departements eine Unterstützung von Fr. 300 zu Theil, unter der Bedingung der Führung eines medicinisch-pädagogischen Journals und der Beiziehung eines Arztes bei der Aufnahme neuer Zöglinge.

Bei Ueberwachung der Administration im Armenwesen der Gemeinden sah sich die Armencommission zu öftern Rügen und Bemerkungen veranlaßt. Die Almosen- und Armengutsrechnungen, die sie sich im Laufe des Jahres von vielen Gemeinden zur Einsicht einreichen ließ, und die Armenrapporte brachten mancherlei Uebelstände zu Tage, wie unnöthige Weitläufigkeit, unzweckmäßige Verwaltungsauslagen, viele Zellüberschreitungen ohne erhaltene Bewilligung von competenter Behörde, allzumiedrige Schätzung der tellbaren Liegenschaften, vorhandene zinsbare Passiva bei genugsamen Capitalvermögen zu Abbezahlung und Vereinfachung der Verwaltung, Heirathssteuern und Besteuerung von Auswanderern vermittelst Verminderung des Armengutscapitals oder Zellbezug u. s. f.

Der bereits im vorigen Jahresberichte erwähnte Entwurf eines neuen Armengesetzes ist nebst dem Vorworte, das eine Darstellung der historischen Entwicklung und der gegenwärtigen Lage unsres Armenwesens enthielt, im Laufe des Jahres dem Regierungsrathe zur weiteren Vorberathung eingereicht worden.

Der Bestand der sämmtlichen Armengüter wird angegeben von Fraubrunnen Fr. 126,903; Nidau Fr. 134,403; Pruntrut Fr. 109,591; Saanen Fr. 169,615; Signau Fr. 342,709. Wir können aber diese Angaben nicht als ganz genau für ein bestimmtes Jahr ansehen, da sie wohl meist auf die Rechnungen verschiedener Jahre bei den einzelnen Gemeinden gegründet sind.

Wir geben hier noch eine Uebersicht der im Canton bestehenden Armen-Erziehungsanstalten, in der Hoffnung, daß sie zu Gründung neuer Anstalten in denjenigen Bezirken, welche dergleichen noch entbehren, aufmuntern möge.

Seit dem vorigen Jahrhundert bestehen die Waisenhäuser in Bern, das eine für 62 Knaben, das andere für 30 Mädchen, das Waisenhaus in Thun und Burgdorf, beide in der neuesten Zeit zweckmäßiger eingerichtet. Im Amte Narberg besteht seit 1843 eine Privat-Armen-Erziehungsanstalt, von Herrn Loder in Affoltern unternommen, für Knaben und Mädchen. Im Amte Bern bestehen seit längerer Zeit bereits die beiden von einer Gesellschaft wohlthätiger Privatpersonen gestifteten und geleiteten Anstalten auf der Grube bei Köniz für 30 Knaben und die sogenannte Morijah-Anstalt für Mädchen in Bern; die Armen-erziehungsanstalt im Landoorf bei Köniz für circa 60 Knaben und Mädchen, von der Gemeinde Köniz 1831 gegründet; die Anstalt in der Rütli bei Bremgarten für 25 Mädchen, 1837 gegründet vom Vereine für christliche Volksbildung; die Anstalt für 50 Landsäßenknaben im Schlosse zu Köniz, 1837 vom Staate errichtet. Im Amte Biel auf dem Berggute eine 1844 von der Stadt Biel gegründete Armen-erziehungsanstalt für Knaben und Mädchen, die Ende Jahres acht Zöglinge zählte. Im Amte Burgdorf die vom Vereine für christliche Volksbildung 1835 zu Bättwyl bei Burgdorf gegründete Anstalt für circa 30 Knaben. Im Amte Fraubrunnen die von

Herrn von Fellenberg zu Hofwyl 1810 gestiftete Armen-Erziehungsanstalt. Zu Neuenstadt auf dem Berge eine 1841 gegründete Anstalt, die 1844 15 Zöglinge zählte. Im Amte Pruntrut die 1841 eröffnete Armenerziehungsanstalt im Schlosse zu Pruntrut. Ferner ebenda die mit dem dortigen Lehrerseminar für den französischen Jura verbundene 1839 vom Staate gegründete Musterschule, die zugleich als Armenerziehungsanstalt für 40 Knaben beider Confessionen dient. Im Amte Seftigen zu Ruggisberg die 1837 vom Staate errichtete Anstalt für 50 Landsassen-Mädchen. Im Amte Signau: die Armenerziehungsanstalt für Knaben und Mädchen im Spital zu Langnau: eine Gemeindevanstalt, seit 1839 von der im gleichen Gebäude bestehenden Verpflegungsanstalt für ältere Personen getrennt; ferner die Armenerziehungsanstalt für circa 24 Knaben auf dem Berge bei Langnau, vom Vereine für Christliche Volksbildung 1837 gegründet. Im Amte Trachselwald die Amts-Armen-Erziehungsanstalt zu Trachselwald, 1835 von einem Vereine wohlthätiger Privaten gestiftet, für circa 27 Kinder; ferner die Gemeindsarmen-Erziehungsanstalt im Spital zu Sumiswald, aber seit 1840 in einem besondern von der Verpflegungsanstalt ganz getrennten Gebäude für 84 Knaben und Mädchen. Im Amte Wangen die Armenerziehungsanstalt auf dem sogenannten Schachenhof, 1839 gegründet.

Ferner erwähnen wir der beiden Taubstummenanstalten: der Anstalten zu Friesenberg für 60 Knaben, 1822 als Privatanstalt für circa 20 Knaben in der Bächtelen gegründet, seit 1834 vom Staate übernommen und bedeutend erweitert: die Anstalt für Mädchen auf dem Stalden bei Bern, von wohlthätigen Privaten gegründet und vom Staate mit einem jährlichen Beitrag unterstützt. Ueberdies besteht noch in Bern die allgemeine Blindenanstalt, von wohlthätigen Privaten 1837 gegründet und jetzt durch

das großartige Legat des Herrn von Grafenried von Brünen in Stand gesetzt, aus eigenen Mitteln zu subſiſtiren. Endlich haben wir noch der 1840 auf dem Abendberge bei Interlaken von Herrn Dr. Guggenbühl geſtifteten Anſtalt für Cretinen zu erwähnen, die bereits 20 Zöglinge aus verſchiedenen Theilen der Schweiz, ſelbſt aus dem Auslande, zählt.

Schließlich wollen wir noch anführen, daß zu Gründung einer Armen-erziehungsanſtalt für das Amt Laupen ſeit 1839 aus einer Collecte eine kleine Summe in der dortigen Erſparniſſcaſſe an Zins gelegt worden, welche auf 1. Jänner 1845 Fr. 154 beträgt; das 1842 dem Amtsbezirke Konolfingen von Herrn Dupasquier von Neuenburg zu gleichem Zwecke geſchenkte Legat von Fr. 3200 iſt zu 4 % in der dortigen Erſparniſſcaſſe an Zins gelegt und betrug 1844 die Summe von Fr. 3330.

Landsaſſen-Corporation.

Auf den 31. December fand auch dieſes Jahr wieder eine Zählung der Landsaſſen nach den vorhandenen Stammquartieren ſtatt; merkwürdiger Weiſe ergab ſich eine Verminderung von dreizehn Köpfen gegen die Zählung im Jahre 1843, ſie beträgt dieſes Jahr nur 2770. Dieſe Verminderung rührt von vielen Todesfällen her, die in dieſem Jahre Statt gefunden haben, ſo wie von Durchſtreichung ſolcher Perſonen, deren Tod früher erfolgt, aber erſt in dieſem Jahre zu hierſeitiger Kenntniß gelangt iſt. An Einbürgerungsſteuern ſind an 25 Landsaſſinnen, die durch Heirath in andere Gemeinden getreten ſind, Fr. 2720 ausgerichtet worden. In die Corporation haben ſich 29 Weibſperſonen eingeheirathet. Männliche Landsaſſen konnten keine in andern Bürgergemeinden eingekauft werden.

Der Armen-Etat oder das Verzeichniß der Verkoſtgeldeten oder für Beſteuerten zählte Ende December 243 Köpfe, näm-

lich Erwachsene: 162 (47 Männer, 115 Weiber), Kinder 61 (Knaben 24, Mädchen 37), dazu 20 Lehrkinder.

An Kostgeldern, firen Besteuerungen sind bezahlt worden Fr. 12,064 96 Rp., so wie an Extrasteuern für solche, die auf dem Armenetat sind, meistens Kleiderbedürfnisse für die Lehrkinder Fr. 1214 84 Rp.

An Personen, die nicht auf dem Armenetat stehen, aber dennoch im Falle sich befanden, wegen Alters, Krankheit oder starker Familie besteuert zu werden, sind an Besteuerungen pro semel ausgerichtet worden Fr. 4674 20 Rp., worunter die gutgesprochenen Hauszinse einzig über eintausend Franken sich ansteigen. Nebst dem erhielten über 100 Landsaßen aus dem Kleidermagazin, welches der Staat mit alten Militärkleidern unterhält, verschiedene Kleidungsgegenstände, oder wurden mit neuen Kleidungsstücken versehen, wovon die Landsaßencommission immer einen Vorrath besitzt.

In den beiden Erziehungsanstalten zu Ruggisberg (für Mädchen) und zu Köniz (für Knaben) befinden sich je 50 Böglinge. Im Alter von 6 bis 12 Jahren werden sie aufgenommen, und in der Regel einige Zeit nach ihrer Admission zum heil. Abendmahl entlassen. Die fähigern unter ihnen werden zu Erlernung von Berufen oder zum Schuldienste herangebildet und aufgemuntert, andere aber als Dienstboten in gute Häuser untergebracht.

Die Kosten betragen:

Für Ruggisberg:

Ausgaben	Fr. 5243. 82
Nach Abzug ihres Verdienstes in Stricken, Nähen, Wollenspinnen &c. Fr. 177. 85	
und von Effecten für . . . „ 180. 97	
zusammen mit . . . <u> </u>	„ 358. 82
bleiben	<u>Fr. 4885. —</u>
also auf den Kopf Fr. 97. 70.	

Für Röniz:

Ausgaben	Fr. 8837. 58
Nach Abzug ihres Verdienstes, Schuhmacherei, Schneiderei, zum Theil auch, doch unbe- deutend, aus der Strohflechterei, ferner aus dem Erlös überflüssiger Gemüse und anderer Erzeugnisse	Fr. 550. 33
und des Ertrages der Cäfec- ten, mit	„ 465. 17
zusammen mit	„ 1015. 50
bleiben	<u>Fr. 7822. 08</u>

also auf den Kopf Fr. 156. 45.

Die Kosten dieser Anstalten haben die gewöhnlichen all-
jährlichen Ausgaben um circa eintausend Franken überstie-
gen, was von der im vorigen Jahre mißrathenen Kartoffel-
erndte und dem dadurch herbeigeführten Mehrverbrauch des
Brodes, dessen Preis höher stand, als in frühern Jahren,
und der Anschaffung anderer Lebensmittel herrührt.

Kinder, die nach dem Gesetze den Müttern als unehelich
zugesprochen werden, deren Väter aber Landsassen sind, für
welche die Landsassencasse die Alimentation bezahlen muß,
sind 35 alimentirt worden, wozu es eine Summe von Fr. 1404
erforderte.

Für die Gesundheitspflege wurden an die Aerzte auf dem
Lande, an Beisteuern zu Badecuren und an den Burgerspital
in Bern für momentane Verpflegungen im Ganzen Fr. 1010
Rp. 22 ausgelegt. Die ärztliche Pflege kranker Landsassen in
der Hauptstadt und deren nächsten Umgebung, wird von der
Poliklinik und der Staatsapothek e unentgeltlich ertheilt. An
Arztgutisprachen sind 135, und an Empfehlungen zu Besorgung
durch die Poliklinik wohl über 100 ertheilt worden. Wesent-
liche Dienste leistet die letztere der Landsassencommission auch

dadurch, daß sie Landsaßen, die Unterstützung verlangen, hinsichtlich ihrer Krankheitsumstände oder Gebrechen genau untersucht und Befinden darüber ausstellt, wornach die Commission sich in ihren Beschlüssen mit mehr Sicherheit richten kann.

Vorschüsse sind in diesem Jahre keine erteilt worden. Die Glasholzerverpflegung kostete Fr. 192; daran sind Fr. 175 etatmäßige Unterstützungen und Fr. 17 pro semel oder Extra Steuern.

Vogts- und Beistandschaften bestehen 87, welche ein Vermögen von circa Fr. 100,000 darstellen. Davon sind dem Landsaßenalmosner als Waisenvogt übertragen 48, worüber er alle zwei Jahre regulär Rechnung legt; das daherige zu verwaltende Vermögen beträgt Fr. 30,000. Von den übrigen 39 Vogts- und Beistandschaften wurden in diesem Jahre 19 Rechnungen abgenommen und passirt.

F. Sanitätswesen.

Von den im vorigen Jahre von Seite der Commission der vorberathenen Verordnungen und Reglementen ist das über den Giftverkauf von höherer Behörde genehmigt worden und ins Leben getreten, wodurch eine nicht unwesentliche Lücke in der zur Zeit noch mangelhaften Medicinalordnung ausgefüllt ist. Ebenso wurde genehmigt der Gesetzesentwurf wider die Thierquälerei. Vorberathen wurden eine Verordnung zu obligatorischer Impfung und ein Gesetzesentwurf über den Wasenbetrieb.

Unter den manigfachen Gegenständen, welche von verschiedenen Behörden der Commission zur Begutachtung vorgelegt wurden, erwähnen wir als zu den interessanteren und wichtigeren gehörend, folgende:

Von Seite der Justizsection 23 Gutachten über zweifelhafte Todesfälle, nämlich: 5 Fälle von Selbstmord, 6 von Apoplexie, 4 von Verunglückung durch Sturz, 3 von Ertrinken, 3 von Erfrieren und 2 von Erstickung. Im Allge-

meinen fielen die Berichte der obducirenden Herren Aerzte befriedigend aus. Jedoch ist zu bemerken, daß in vielen Fällen die Legalsection unterlassen blieb, obschon die Todesursache durch die Legalinspection nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen wurde.

Das Sanitätscollegium hat nebst der Ausfertigung von 26 Gutachten 14 medicinisch-chirurgische Staatsprüfungen abgehalten, 5 Apothekerprüfungen, 2 thierärztliche und 4 Hebammenprüfungen. Patentirt wurden als Aerzte und Wundärzte I. Classe 5, II. Classe 5; als Apotheker 5, als Thierärzte 11, als Hebammen 20. Abgewiesen wurden 1 Arzt und Wundarzt II. Classe und 4 Thierärzte.

Ende des Jahres 1844 zählte man patentirte Aerzte und Wundärzte 192; patentirte Apotheker 35; patentirte Thierärzte 99; patentirte Hebammen 363. (Im Jahre 1833 hatte man unter 425 Hebammen nur noch 167 patentirte gezählt.)

Handhabung der medicinischen Polizei.

Die in diesem Jahre der Sanitätscommission angezeigten Fälle von unbefugtem Practiciren waren nicht so zahlreich wie im vorigen, obschon sich noch manche Aelterärzte und Arzneifrämer in den verschiedenen Gegenden des Cantons vorfinden. Erfreulich ist es, daß seit der Einführung von Wartgeldern viel weniger Klagen von diesen Ortschaften her eingehen, und daß immer mehr und mehr in Gegenden, wo noch kein Arzt sich befindet, das Bedürfniß sich ausspricht, einen zu besorgen, weshalb sogar auch ärmere Gemeinden, um einen tüchtigen Arzt zu erhalten, zu einem Wartgeld sich geneigt zeigen. Wartgelder für patentirte Aerzte und Wundärzte wurden auf Ansuchen der Gemeinden in Meiringen und Heimenschwand vom Regierungsrathe genehmigt. Saanen gibt zwei Wartgelder von je Fr. 200 an zwei Aerzte und ein Wartgeld auch von Fr. 200 für einen Thierarzt.

Allein nicht bloß Aelterärzte und Arzneifrämer sind es, welche zu Klagen Veranlassung geben, sondern selbst patentirte Medicinalpersonen, namentlich Thierärzte und Hebammen, welche letztere mitunter ein solches Zutrauen genießen, daß ein großer Theil der Kinderpraxis in ihren Händen sich befindet. Die Sanitätscommission war daher auch in diesem Jahre öfters im Fall, ernstlich einzuschreiten, genaue Untersuchungen anzustellen, und wenn der Thatbestand erwiesen, die Betreffenden dem Richter zur Bestrafung zu übergeben.

Vorkehren gegen ansteckende Krankheiten bei Menschen:
1) Blattern. Die im Jahre 1843 aufgetretene Pocken-Epidemie erreichte gegen Ende desselben Jahres ihre Höhe und fing erst in der Mitte des Jahres 1844 an nachzulassen. Die Gegenden, in welchen sie vorzüglich rasch um sich griff, waren: Bern, Narberg, Nidau, Delsberg, Fraubrunnen, Narwangen und Konolfingen.

Die Regierungsstatthalter wurden angewiesen, beim Erscheinen eines Blatternfalles das Haus, in welchem sich der Kranke befinde, wenn es die Localität gestatte, abzuschließen, jedenfalls die Einwohner desselben möglichst isolirt zu halten, und das Haus mit einem Aufschlagzettel zu bezeichnen, sofort durch die Kreisärzte von Haus zu Haus ein Verzeichniß sämmtlicher ungeimpfter Personen aufzunehmen und dieselben amtlich zur Impfung aufzufordern. In Bern war die Errichtung eines Pockenspitals nothwendig, da keine Pockenfälle in die öffentlichen Anstalten für längere Zeit aufgenommen werden konnten. Der Staat übernahm außer der unentgeltlichen Hingabe des Locals zu diesem Pockenspital noch die Hälfte der übrigen Kosten mit Fr. 590. Der Spital wurde erst gegen die Mitte des Sommers 1844 geschlossen.

2) Nervenfieber. Die im Herbst und Winter 1843 in Biglen stattgehabte Nervenfieber-Epidemie, welche im Frühjahr 1844 zu verschwinden schien, tauchte im Herbst gleichen Jahres von Neuem auf, erreichte eine bedeutende Höhe und

Ausdehnung und schien auch einen böartigen Character anzunehmen. Aus den ärztlichen Mittheilungen ergab sich, daß die meisten Fälle von Erkrankung in Baltringen und Biglen und deren nächsten Umgebung vorkamen, worauf allen Kranken welche ihre Armutz hinlänglich bescheinigten, nebst der ärztlichen Besorgung auch die Arzneimittel unentgeltlich verabreicht wurden, sowie sie auch mit geeigneten Nahrungsmitteln versehen wurden. Ebenso zu Twann und Rüderswyl.

Im Amtsbezirke Laupen zeigten sich einige Fälle von Ruhrkrankheit und in Büren eine ziemlich ausgedehnte Masern-Epidemie.

Ansteckende Krankheiten bei Thieren.

Fälle von Rogkrankheit bei Pferden kamen in den verschiedensten Theilen des Cantons vor, als in Courtelary, Münster, Delsberg, Twann, Signau, Meiringen, Thun, Seftigen und Burgdorf. Die Verordnung wider die Rogkrankheit vom December 1836 wurde streng gehandhabt und viele Pferde mußten abgethan werden. Zu bemerken ist, daß nicht bloß Pferdebesitzer, sondern selbst Thierärzte bemüht waren, Fälle von Rogkrankheit zu verheimlichen, wodurch die Verbreitung derselben durch Verschleppung sehr begünstigt wurde.

Impfanstalt.

Das Resultat der in diesem Jahre vorgenommenen Impfungen im Verhältnisse zu den frühern ist sehr erfreulich. Die von 56 Kreisärzten und einer Hebamme eingereichten Impftabellen ergaben: 6061 gelungene Impfungen von Armen; 4407 von Nichtarmen; wozu noch 281 gelungene Revaccinationen zu zählen sind; im Ganzen also 10,749 gelungene Impfungen. Als mißlungen wurden angezeigt 178 Impfungen und 100 Revaccinationen. Von 1939 im Jahre 1844 einberufenen Recruten waren nur 137 nicht geimpft.

Infolge der sanitätspolizeilichen Verordnung, daß die reisenden Handwerker zu Erhaltung von Wanderbüchern sich einer Untersuchung unterwerfen müssen, ob sie die Pocken gehabt haben, ob sie geimpft oder mit einer ansteckenden Hautkrankheit behaftet seien, wurden von fünf Impffreisärzten des Cantons zusammen 53 Impf- und Gesundheitscheine eingesandt.

Um zu ursprünglichem Kuhpockenstoff in unsrem Cantone zu gelangen, bemühte man sich auch in diesem Jahre: durch Aussetzung einer Prämie von Fr. 64 im Falle Blattern an den Cutern von Kühen sich zeigen, die Thierärzte, Viehbesitzer und Wärter des Hornviehes zu bewegen, davon Anzeige zu machen. So gelang es auch wirklich 1844 bei einer jungen Kuh hierseitiger Landesrace im Thalbrünnli, Gemeinde König, Stoff zu fassen, womit sogleich ein 6 Monat altes Kind mit Erfolg geimpft wurde. Dieser Kuhpockenstoff wurde in verschiedene Oberämter des Cantons und in mehrere benachbarte Cantone versandt, und lieferte, so viel bekannt, ein höchst günstiges Resultat.

Poliklinik.

Auch im verflossenen Jahre erfreute sich eine große Zahl von Armen dieser wohlthätigen Anstalt, an welcher unter Leitung des Directors der Poliklinik und seines Assistenten gegen 30 Studirende thätigen Antheil nahmen. Im Ganzen wurden 1804 Kranke behandelt, von denen 840 geheilt, 591 gebessert entlassen wurden, gestorben sind 163, ohne bekannten Erfolg weggeblieben 210. Recepte wurden verschrieben 14,709. Das Gesamteinnahmen betrug Fr. 7670. 23. Das Gesamtausgeben Fr. 5713. 80. Also eine Activrestanz von Fr. 1956. 53.

Entbindungsanstalt.

In den drei Entbindungsanstalten zusammen wurden 479 Personen verpflegt, nämlich: in der academischen Ent-

bindungsanstalt 129 Frauen und 118 Kinder; in der Inselfstube 67 Frauen und 64 Kinder; in der Hebammenschule 50 Frauen und 51 Kinder. Von den verpflegten Frauen waren 224 Cantonsangehörige, 20 Schweizerinnen anderer Cantone, 2 Fremde und 1 Heimathlose; — 116 waren verheirathet und 130 unverheirathet. Es fanden 229 Geburten statt, welche mittelst vier Zwillingsgeburten 233 Kinder ergaben, 128 Knaben und 105 Mädchen; 16 derselben wurden todt geboren, 20 starben, 3 erkrankte wurden nicht ganz hergestellt entlassen und 204 verließen die Anstalt gesund. Von den in der Anstalt niedergekommenen Müttern starben 3, und 3 wurden anderweitiger Besorgung überlassen, 240 traten gesund aus.

Der Vorsteherin der Hebammenschule und Hebamme der Inselfindbetterinnen, Frau Frei, welche nach 18 Jahren wegen geschwächter Gesundheit ihre Entlassung nachgesucht hatte, wurde eine Gratification von Fr. 400 zu Theil.

Nothfallstuben.

Die Nothfallstuben für solche Unglücksfälle bestimmt, bei welchen das Leben des davon Betroffenen mehr oder weniger bedroht ist, wenn die ärztliche oder wundärztliche Hülfe zögern sollte, haben sich auch in diesem Jahr als höchst wohlthätige Anstalten bewährt, und es wurden dieselben auf dem bisherigen Fuße von Seite des Staates mit einem Beitrag von Fr. 10,000 unterstützt. Namentlich wird das Bedürfniß, solche zu besigen, in den entlegenen Landestheilen sehr lebhaft gefühlt und zu den 8 bisherigen Nothfallstuben (Biel, Langenthal, Sumiswald, Langnau, Reichenbach, seit dem Juli dieses Jahres nach Frutigen verlegt, Erlenbach, Zweisimmen und Interlaken) durch Wiedereröffnung der im Frühjahr 1839 aufgehobenen Nothfallstube von Saanen die neunte mit zwei Betten in's Leben gerufen.

Im Jahre 1844 wurden in den 8 Nothfallstuben des alten Cantons zusammen verpflegt 529 Kranke, wovon 372

Cantonsangehörige, 16 Schweizer anderer Cantone und 10 Ausländer waren. Auf 44 Betten vertheilt kamen im Durchschnitt auf jedes Bett nicht ganz 10 Kranke. Von den 529 verpflegten Kranken wurden geheilt 359, gebessert 59, ungeheilt entlassen 27; es starben 39 und verblieben auf 1. Jänner 1845 — 45.

Die Gesamtzahl der Verpflegtage beläuft sich auf 16,348, so daß durchschnittlich auf jeden Kranken nicht völlig 31 Verpflegtage kommen, welche sich jedoch auf die verschiedenen Anstalten sehr ungleich vertheilen. Die Gesamtkosten der sämtlichen Anstalten belaufen sich auf Fr. 11,120. 36.

Staatsapothek.

Was den Gang der Geschäfte anbetrifft, so wurde derselbe im Jahr 1844 in nichts unterbrochen oder gestört.

Abgesehen von dem allgemeinen großen und wohlthätigen Nutzen dieser Anstalt stellt sich auch von Jahr zu Jahr der finanzielle Vortheil derselben günstiger heraus, einerseits wegen bis dahin immer noch wachsender Masse von Geschäften und andererseits wegen der bald gänzlich erfolgten Abzahlung der zu verzinsenden Capitalien für Einrichtung und Waarenlager.

Die Arzneitaxe von Christ. Martins, Apotheker von Erlangen, wird bei Taxation der Arzneimittel als Leitfaden zur Grundlage genommen; da jedoch vieles für unsre Umstände und Gebräuche zu hoch taxirt ist, so wird im Allgemeinen noch bedeutend billiger taxirt als streng nach diesem Entwurf.

Von dieser Taxation werden bei Ausstellung einer Note 25 % gleich abgezogen und Ende Jahres noch 10 % vergütet, so daß die betreffenden Anstalten, welche sich in der Staatsapothek bedienen, bei einer billigen unsern Verhältnissen angemessenen Tare einen Abzug von vollen 35 % genießen. Die Handlungsbilanz siehe auf der Tabelle im Anhang.

Der Gewinnst der Staatsapothek von Fr. 4719 wurde theils zu Abbezahlung der noch schuldigen Capitalien, theils für die Poliklinik als außerordentliche Unterstützung (mit Fr. 2386) verwendet.

G. Organisation und Geschäftsführung des Departements des Innern und seiner Commissionen.

Herr Dr. Wyttenbach wurde wegen Vornahme einer längern Reise auf sein Gesuch hin aus der Sanitätscommission und dem Sanitätscollegium entlassen. An seiner Stelle wurde in die erstere Behörde erwählt: Herr Professor Dr. Miescher, in die zweite Herr Dr. Bühlmann. Zum Mitgliede in die Commission für Handel und Industrie wurde nach abgelaufer Amtsdauer neuerdings Herr Adolf Gerber, Handelsmann in Bern ernannt. Seinem Wunsche gemäß wurde Herr Johann Müller von Biel aus der Landsassencommission entlassen; an seine Stelle trat Herr Amtsverweser Carl Stooß.

Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 29. Jänner 1844 wurde das Secretariat des Departements des Innern zu Leistung von Bürgschaft angehalten. Zum ersten Secretär des Departements wurde Herr Ludwig Kurz, bisheriger zweiter Secretär des Erziehungsdepartements, erwählt.

Das Departement des Innern hatte 54 Sitzungen, die Armencommission 52, die Sanitätscommission 50, das Sanitätscollegium 20, die Commission für Handel und Industrie 14, die Commission für Landescultur 38 und die Landsassencommission 51.

